



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/030/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP Widerruf und Wahl Aufsichtsrat Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ)

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 160/2022 vom 15. Juni 2022 vorgenommene Bestellung von

Herrn Thomas Gampe

als den durch den Landrat benannten Bediensteten der Verwaltung, sowie die Bestellung von

Herrn Günter Paulik, Herrn Roman Golombek, Herrn Steffen Ain, Herrn Steffen Kother als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH mit Wirkung zum 04. September 2024.

2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestätigt für den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH

Herrn Thomas Gampe

als den durch den Landrat vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung mit Wirkung ab dem 05. September 2024.

3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH mit Wirkung ab dem 05. September 2024 folgende vier Vertreter des Landkreises Görlitz

Ringo Hensel
Steffen Ain
Roman Golombek
Benjamin Oehme.

Begründung

Vorstellung der Gesellschaft – Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ mbH)

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Übernahme von Aufgaben des Landkreises Görlitz als Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und damit zusammenhängende Tätigkeiten, soweit die Übernahme nicht ihrer Natur nach oder von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Organigramm der Beteiligungen:



Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind.

In den Aufsichtsrat werden fünf durch den Kreistag des Landkreises Görlitz zu bestimmende Vertreter des Landkreises entsandt.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend. Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat gilt § 38 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

Entsenden die kommunalen Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat dann ist auch der Bürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat bzw. Kreistag zu bestimmen.

Als Bediensteter der Verwaltung wird Herr Thomas Gampe als Mitglied des Aufsichtsrates bestimmt.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
- b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
- c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmens ist (§ 17 Abs. 1 AktG).

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),
- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und

eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
 - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers durchführen zu können und
 - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Görlitz und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus wird eine Mandatsträgerschulung angeboten.